

(6) Die Temperatur des in den Bunkern einzulagernden Staubes ist zu überwachen. Bei auffälliger Temperatursteigerung (Schwelgeruch, Glimmherde, Brand u. dgl.) sind die gefährdeten Betriebssteile stillzusetzen. Brände sind unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse zu bekämpfen.

(7) Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des für die Aufsicht Verantwortlichen und unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Vor Beginn der Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind mit Kohlenstaub behaftete Teile zu reinigen. An ausgebauten Teilen sind diese Arbeiten möglichst außerhalb des Betriebsteiles, z. B. im Freien, in Werkstätten usw., vorzunehmen.

(8) Der Leiter der Betriebsfeuerwehr ist in jedem Falle zu verständigen; er hat je nach Bedarf Brandposten zu stellen.

§ 7 Prüfungen

(X) Die Errichtung neuer Anlagen bedarf bei bergbaulichen Betrieben der Genehmigung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Betrieben nur der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

Den Anträgen ist eine Beschreibung mit Zeichnungen und Berechnungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die im Abs. 1 genannten Dienststellen die Anlagen abgenommen haben.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind in ein besonderes Prüfbuch einzutragen; die im Abs. 1 genannten Unterlagen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Die Betriebsleitung hat die Anlagen durch einen von ihr zu bestimmenden Sachkundigen (z. B. Betriebsingenieur, Maschinenmeister) halbjährlich überprüfen zu lassen. Besonders gefährdete Teile, die einem starken Verschleiß unterliegen (z. B. Krümmer), sind in kürzeren Zeitabständen zu überprüfen.

(5) Die Ergebnisse dieser vom Betrieb durchgeführten Prüfungen und die Vermerke über die Beseitigung festgestellter Mängel sind in ein Prüfbuch einzutragen, das als Anlage zu dem Prüfbuch zu führen ist.

(6) Meßgeräte, Kontrollapparate usw. sind halbjährlich einer vollständigen Untersuchung zu unterziehen.

Das Ergebnis ist in das Prüfbuch einzutragen.

§ 8

Betriebsvorschriften

(1) Für jede Anlage sind von der Werkleitung unter Mitwirkung der betrieblichen Sicherheitsinspektion und der Arbeitsschutzkommission besondere Betriebsvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der im § 7 Abs. 1 genannten Dienststellen.

(2) Die Betriebsvorschriften müssen genaue Angaben enthalten über:

- das Anfahren und Stillsetzen der Anlage,
- die Reihenfolge der hierbei vorzunehmenden Schaltungen,
- das Verhalten der Beschäftigten bei Betriebsstörungen,
- die Durchführung von Reparaturarbeiten,
- die Reinigung der Anlage,
- die Bekämpfung von Bränden,
- das Arbeiten an Auslauf-, Schau- und Stocheöffnungen sowie die Termine der vom Werk vorzunehmenden Prüfungen der Anlage und der einem besonderen Verschleiß unterliegenden Teile.

(3) Die Betriebsvorschriften sind den in der Betriebsanlage Beschäftigten auszuhändigen, der Empfang ist von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vorschriften sind außerdem im Betrieb durch Aushang bekanntzugeben.

(4) In bestimmten Zeitabständen (von höchstens zwei Monaten) sind Belehrungen der Beschäftigten durchzuführen. Von der Betriebsleitung sind Art und Inhalt der Belehrung sowie die Namen der Anwesenden schriftlich festzuhalten. Die zur Belehrung Anwesenden bestätigen die Teilnahme durch ihre Unterschrift.

§ 9 Meldungen

Von jeder Verpuffung, Explosion und jedem größeren Feuer ist bei bergbaulichen Anlagen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Anlagen der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär